OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606908/2/Py/Bb

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, C-Straße, vom 15.07.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.07.2024, GZ: BHBR/924040017877/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.07.2024, GZ: BHBR/924040017877/24, wurde Mag. Dr. A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 17.04.2024, 16:55 Uhr
Ort: D__, B147 Str.km 18,19, bzw. Höhe Objekt E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 90,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12.07.2024, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15.07.2024 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu von der Verhängung einer Strafe gegen Ermahnung abzusehen bzw. die verhängte Strafe herabzusetzen.

Begründend wird vorgebracht, er habe keinen zu geringen Tiefenabstand zum Vorderfahrzeug eingehalten. Vielmehr habe der in der Kolonne vorausfahrende Fahrzeuglenker F__ seinen Pkw mit rumänischem Kennzeichen völlig unvorhersehbar, ohne verkehrstechnische Veranlassung, jäh abgebremst, sodass durch die nachfolgenden Bremsmanöver bzw. Geschwindigkeitsverminderungen in der Kolonne sein Bremsweg verkürzt worden sei. Es treffe ihn daher keinerlei Verschulden.

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2024 (eingelangt 18.07.2024) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt ergibt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17.04.2024 um 16:55 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) in D__ auf der G-Straße in Fahrtrichtung D__. Vor ihm fuhren zu diesem Zeitpunkt drei weitere Fahrzeuge.

Im Bereich E-Straße, Str.km 18,19, kurz vor dem dortigen Bahnübergang, wurden die drei vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeuge abgebremst und zum Stillstand gebracht. Der Beschwerdeführer, der mit seinem Fahrzeug keinen solchen Abstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, welcher ihm jederzeit ein rechtzeitiges Anhalten ermöglicht hätte, fuhr auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auf. Durch den Aufprall wurde das vor ihm fahrende Fahrzeug auf das zweite Fahrzeug in der Kolonne und dieses auf das vorderste Fahrzeug geschoben.

Bei diesem Auffahrunfall wurden der Beschwerdeführer und der Lenker des dritten Fahrzeuges leicht verletzt und es entstand mit Ausnahme am ersten Fahrzeug an den drei weiteren beteiligten Fahrzeugen Sachschaden.

Das gerichtliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wurde von der Staatsanwaltschaft H__ gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt laut Annahme der belangten Behörde über monatliche Einkünfte in der Höhe von ca. 3.500 Euro, besitzt kein besonderes Vermögen und ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Der Beschwerdeführer bestritt nicht, im Zuge des Nachfahrens einen Auffahrunfall verursacht zu haben, in dem er als viertes Fahrzeug in der Kolonne auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auffuhr, wodurch dieses auf das zweite Fahrzeug und dieses auf das die Kolonne anführende Fahrzeug geschoben wurde. Der Beschwerdeführer stellt aber das Unterschreiten des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu dem vor ihm fahrenden Pkw in Abrede und wendet ein, der vorausfahrende Fahrzeuglenker habe völlig unvorhersehbar, ohne verkehrstechnische Veranlassung, jäh abgebremst, sodass ihm durch die nachfolgenden Bremsmanöver bzw. Geschwindigkeitsverminderungen in der Kolonne der Bremsweg verkürzt worden sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO in der tatzeitlichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes […] und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Für das erkennende Gericht gilt - wie unter II.2. und II.3. dargestellt - als hinreichend erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 17.04.2024 um 16:55 Uhr keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vorderfahrzeug einhielt und er vor

dem Bahnübergang in D__ auf der E-Straße, Str.km 18,19, auf dieses abgebremste und angehaltene Fahrzeug auffuhr.

Selbst wenn der Lenker des ersten Fahrzeuges den Pkw tatsächlich - wie vom Beschwerdeführer behauptet - abrupt und unvorhersehbar abgebremst hätte, ist dies rechtlich unerheblich, da nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs. 1 StVO beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, und zwar auch dann, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes darf sich ein Vorausfahrender zwar auf die Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes durch den Nachfahrenden, dieser sich aber nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen. Der Nachfahrende hat demnach unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, wie etwa Straßen- und Sichtverhältnisse, Vorliegen von Ortsdurchfahrten sowie der Art des vorne fahrenden Fahrzeuges (z.B. Schulfahrzeug), dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (vgl. z.B. VwGH 26.04.1991, 91/18/0070).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28.09.1982, 82/11/0100). Erfahrungsgemäß muss im Bereich von Kreuzungen, kurvenreichen und unübersichtlichen Straßenstellen, Baustellen udgl. mit einem starken Abbremsen vorausfahrender Fahrzeuge gerechnet werden (*Pürstl,* StVO[16], § 18, Anm. 2, Stand: 15.09.2023, rdb.at).

Auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind die Lenker hintereinander fahrender Fahrzeuge verpflichtet, das vor ihnen fahrende Fahrzeug stets im Auge zu behalten, da sie ihre Fahrweise so einzurichten haben, dass sie jederzeit gefahrlos anhalten können, selbst dann, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird (vgl. wiederum *Pürstl,* StVO[16], § 18, E 4, Stand: 15.09.2023, rdb.at).

Wenn ein Fahrzeug von hinten auf ein anderes auffährt, hat in der Regel der Lenker des aufgefahrenen Fahrzeuges den Schaden zu verantworten. Jeder Lenker muss mit einer jähen Bremsung des vor ihm fahrenden Fahrzeuges rechnen, insbesondere wenn er sich einer Kreuzung oder Straßenbahnhaltestelle nähert (OGH in *Pürstl,* StVO[16], § 18, E 2, Stand: 15.09.2023, rdb.at).

Vor dem Hintergrund dieser dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur hat der Beschwerdeführer damit objektiv unzweifelhaft eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen.

Es sind auch keine Umstände hervorgekommen, welche den Beschwerdeführer subjektiv entlasten hätten können, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Es wäre jedenfalls an ihm gelegen, für die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Sicherheitsabstandes zu dem vor ihm befindlichen Fahrzeug Sorge zu tragen und den Abstand so zu wählen, dass ihm - selbst bei einem überraschenden Bremsmanöver eines der Vorderfahrzeuge - ein gefahrloses Anhalten möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht begangen.

III.3. Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.
Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 3.500 Euro, keinem besonderen Vermögen und Sorgepflichten für zwei Kinder ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird. Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt. Weitere Strafmilderungsgründe oder Erschwerungsgründe waren auch im Beschwerdeverfahren nicht festzustellen.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO führt, wie auch der gegenständliche Vorfall gezeigt hat, immer wieder zu Verkehrsunfällen mit nachteiligen Folgen. Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung ist daher nicht als unerheblich und geringfügig anzusehen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der gegenständliche Verkehrsunfall offenkundig im Ortsgebiet von D__, kurz vor einem Bahnübergang ereignete und daher doch als weniger gefährlich anzusehen ist als Auffahrunfälle bei weitaus noch höheren Geschwindigkeiten auf Autobahnen oder Freilandstraßen.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) angemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und ihn auf die Erforderlichkeit der Einhaltung des Sicherheitsabstandes im Straßenverkehr hinzuweisen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich der Strafdrohung und beträgt ca. 11 % der gesetzlich möglichen Höchststrafe, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lagen nicht vor. Es liegt weder ein bloß geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers, noch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes vor. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. letzten Satzes des Abs. 1 VStG kam daher nicht in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung orientiert sich an der bestehenden und einheitlichen Judikatur zu § 18 Abs. 1 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny